

seinem Austritt aus dem Spital nicht den vollen Taglohn von 3 Fr. 40 Cts., sondern nur 2 Fr. 70 Cts. per Tag auszahlte, muß sie ihm auch die eingeklagte Differenz von 90 Fr. 28 Cts. vergüten. Dieser Betrag ist nicht weniger als der vorstehende vom 8. Januar 1893 an à 5 % zu verzinsen. Wenn nämlich die Beklagte heute darauf angetragen hat, es seien die genannten Beträge erst vom 1. Juli 1893 zu verzinsen, so kann dem schon deswegen keine Folge gegeben werden, weil die Berufung diesbezüglich kein spezielles Begehren enthält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Schweizerischen Centralbahngesellschaft wird dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositivs 1 a des angefochtenen Urteils die von der Beklagten dem Kläger zu bezahlende Summe auf 3500 Fr. (dreitausendfünfhundert Franken), nebst Zins à 5 % seit 8. Januar 1893, vermindert wird.

Im übrigen hat es bei dem angefochtenen Urteil sein Bewenden und hat demnach die Beklagte dem Kläger auch noch 90 Fr. 28 Cts. an rückständigem Lohn zu bezahlen, mit Zins à 5 % seit 8. Januar 1893.

81. Urteil vom 12. Juli 1894 in Sachen Berchtold gegen Jura-Simplon-Bahn.

A. Durch Urteil vom 19. Mai 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Beklagten Jura-Simplonbahngesellschaft ist ihre peremptorische Einrede zugesprochen.

B. Gegen dieses am 15. Juni 1894 mitgeteilte Urteil erklärte die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, indem sie beantragte, es sei die Jura-Simplonbahn mit dem ersten Schlusse ihrer Antwort (Verjährungs- oder peremptorische Einrede) abzuweisen, dagegen ihr selber die beiden Schlüsse ihrer Klage vom 6. April 1894 zuzusprechen und zwar in dem Maße und Umfange, wie dies durch das Urteil des Amtsgerichtes Bern als erste Instanz d. d. 2. Dezember 1893 dokumentiert sei.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 8. Juli 1886 erlitt Jakob Berchtold, Ehemann der heutigen Klägerin, als Lokomotivführer der Jura-Bern-Luzernbahn anlässlich einer Entgleisung bei Convers eine Verletzung. Auf seine, auf Entschädigung nach richterlichem Ermessen gerichtete Klage hin sprach ihm der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern durch Urteil vom 6. Juni 1890 eine Entschädigung aus Haftpflicht im Betrage von 14,000 Fr. samt Zins à 4 % seit 1. November 1886 zu; dabei behielt das Gericht dem Kläger eine Rektifikation des Urteils im Sinne von Art. 6 Alinea 2 C.-H.-G. vor, indem es von der Annahme ausging, daß die Folgen des Unfalles (traumatische Neurose) noch nicht genügend klar vorlägen und eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch nicht ausgeschlossen sei. In der Folge trat jedoch eine Verschlimmerung allerdings ein, und erhob Berchtold daraufhin unterm 6./28. April 1893 Nachklage gegen die Jura-Simplonbahngesellschaft, als Rechtsnachfolgerin der Jura-Bern-Luzern-Bahn, indem er weitergehende Entschädigungsansprüche geltend machte. Nach seinem am 8. Oktober 1893 erfolgten Tode nahm dann seine Wittve an seiner Statt den genannten Prozeß auf. Das Amtsgericht Bern als erste Instanz, sprach der Klägerschaft eine Entschädigung von 16,000 Fr., inklusive Arzt-, Heilungs- und Verpflegungskosten, samt Zins à 5 % vom 28. März 1893 und Kostenfolge zu. Das Obergericht dagegen, an welches die Beklagte gelangte, erkannte in der sub Fakt. A angegebenen Weise, indem es im wesentlichen von folgenden Erwägungen ausging: Die in Frage stehende Nachklage stelle nicht etwa einen neuen selbständigen Anspruch des Berchtold dar, sondern beruhe auf dessen beim Eisenbahnunglück vom 8. Juli 1886 erlittenen Verletzung. Von diesem Tage an habe gemäß Art. 10 Alinea 1 C.-H.-G. die Verjährung zu laufen begonnen und sei durch Anstellung der Klage vom Mai und Juni 1888 und die anschließenden Prozeßhandlungen, sowie endlich durch das Urteil vom 6. Juni 1890 unterbrochen worden. Dieses Urteil habe nun den Entschädigungsanspruch des Berchtold als begründet anerkannt und auch eine Entschädigung fixiert, freilich nicht in endgültiger Weise, sondern unter Rektifikationsvorbehalt. Derselbe

begründe nun nicht etwa einen besondern Schadenersatzanspruch, sondern habe nur die Bedeutung, daß der einzig vorhandene Haftpflichtanspruch mit Bezug auf das Maß des Schadens unter Umständen zu einer weitem Erörterung gebracht werden könne. Es müsse nun angenommen werden, daß vom Urtheil vom 6. Juni 1890 an mit Bezug auf den Klagenanspruch, soweit er noch nicht erledigt war, die Verjährung in der Weise neu zu laufen begonnen habe, daß auch die Klage auf Rektifikation des Urtheils innert zwei Jahren vom genannten Urtheil an anzubringen gewesen sei. Die Nachklage des Berchtold sei daher, weil erst am 28. April 1893 der Beklagten zugestellt, verjährt. In dieser Beziehung sei zu beachten, daß das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 die Verjährung der Schadensforderungen aus Haftpflicht hinsichtlich Beginn, Dauer und Unterbrechungsgründe in abschließender Weise normiere und speziell jeder Anhaltspunkt dafür fehle, daß für die Nachklage eine andere Verjährungsfrist bestimmt werden wollte, als für den Hauptanspruch. Gerade der Umstand, daß man die ursprüngliche Bestimmung des bundesrätlichen Entwurfes, wonach bei veränderten Verhältnissen jederzeit Rektifikation verlangt werden konnte, strich und durch die jetzige Fassung ersetzte, weise darauf hin, daß man im Interesse der Rechtssicherheit die Zulässigkeit der Rektifikation möglichst einzuschränken gedachte. Wenn man aber die zweijährige Verjährungsfrist für die Nachklage nicht annehmen wolle, müsse man letztere als unverjährbar erklären, was jedoch der auf möglichst baldige definitive Erledigung der Haftpflichtfälle gerichteten Tendenz der einschlägigen Bundesgesetzgebung widerspreche. Wenn bei Annahme einer zweijährigen Verjährungsfrist für die Nachklage der Rektifikationsvorbehalt auch in manchen Fällen unvorsichtig sein werde, so gelte dies unter Umständen auch für den Hauptanspruch, der auch verjährt sein würde, wenn die Folgen der Verletzung erst nach zwei Jahren vom Unfalltage zu Tage treten. Unzutreffend sei endlich die Berufung der Klägerin auf das *argumentum e contrario* aus Art. 13 F.-H.-G. vom 25. Juni 1881, indem nicht angenommen werden könne, daß durch jenen Artikel die Verjährung der Nachklage bei Fabrikhaftpflichtfällen in einer vom Eisenbahnhaftpflichtgesetz bewußt abweichenden Weise normiert werden sollte.

2. Gemäß dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz soll der durch Tödtung oder Körperverletzung entstandene Schaden in vollem Umfange vergütet werden. In der Regel wird nun das Gericht im Momente der Beurteilung von Haftpflichtfällen in der Lage sein, den ganzen entstandenen Schaden zu ermessen und darnach die Entschädigung definitiv zu bestimmen. Dagegen ist es ausnahmsweise sehr wohl möglich, daß im genannten Momente die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so daß angenommen werden darf, dieselben könnten erst später, nach der Urteilsfällung deutlicher zu Tage treten. Würde unter solchen Umständen definitiv und zwar auf Grund der vorhandenen Sachlage abgeurteilt, so wäre die Folge diese, daß die erst später zu Tage tretenden Unfallsfolgen unberücksichtigt blieben und eine Entschädigung für dieselben nicht stattfände. Dem soll eben durch den in Art. 6 Lemma 2 E.-H.-G. normierten Rektifikationsvorbehalt vorgebeugt werden. Demzufolge kann, soweit das Zutagetreten weiterer Unfallsfolgen erst für die Zukunft zu befürchten steht, und daher im genannten Momente die Ausmessung einer bezüglichen Entschädigung nicht wohl angeht, der Richter ausnahmsweise eine spätere Rektifikation seines Urtheils vorbehalten. Dieser Vorbehalt bedeutet demgemäß für den Haftpflichtkläger eine Rechtsverwahrung bezüglich des Umfanges seines Schadenersatzanspruches aus erlittenem Unfall. Demgemäß erledigt das Urtheil den Schadenersatzanspruch, soweit er im Momente der Urteilsfällung eben vorhanden ist; dagegen sieht es auch den Fall vor, daß infolge der weiteren Entwicklung der Körperverletzung die gesprochene Entschädigung später als ungenügend erscheinen könnte, und wahrte für den Fall einer solchen Veränderung der Verhältnisse das Recht einer Nachforderung. Ob dieselbe dann in der Folge wird gestellt werden können, hängt eben davon ab, ob nach dem Urtheil eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes oder der Tod des Verletzten eintritt; in diesem Fall wird dann der bis dahin bedingte Anspruch auf Erhöhung des Schadenersatzes resp. Zusprechung eines weitem Betrages zu einem unbedingten und liegt *actio nata* vor. Nach allgemeinen Normen hat auch die Verjährung erst von diesem Zeitpunkte an zu laufen. Dagegen hat das angefochtene Urtheil des bernischen Appellations- und Kassationshofes zwar auf Grund von Art. 13 F.-H.-G. und

Art. 10 E.-H.-G. den Zeitpunkt des den Rektifikationsvorbehalt statuierenden Urteils als Verjährungsbeginn bezeichnet, von welchem eine zweijährige Verjährungsfrist zu laufen beginne. Allein in Wirklichkeit stellt der genannte terminus a quo des Art. 13 F.-H.-G. (Tag des ausgefallten Urteils) durchaus singuläres Recht dar, welches keineswegs auf die Materie der Eisenbahnhastpflicht übertragen werden darf; Art. 10 E.-H.-G. sodann regelt überhaupt nicht den Verjährungsbeginn und die bezüglichliche Frist hinsichtlich der Rektifikationsklage, sondern stellt nur bezüglich der Hauptklage eine zweijährige Verjährung vom Unfallstage an fest, und hat somit mit der vorliegenden Frage gar nichts zu tun. Ist aber nach dem Gesagten eine Verjährung der Rektifikationsklage erst vom Zeitpunkt der Verschlimmerung oder des Todes anzunehmen, so steht in casu zwar nicht fest, wann diese Verschlimmerung bei Berchtold eingetreten sei; dagegen ist auch gar nicht behauptet, daß auch bei Annahme dieses Verjährungsbeginnes die Rechtsklage verjährt sei. Es ist daher, im Gegensatz zum Urteil der Vorinstanz, die Verjährungseinrede als unbegründet zu verwerfen. Zum mindesten kann eine Verjährung nicht bezüglich desjenigen Betrages angenommen werden, der im ersten Verfahren zwar eingeklagt, aber nicht zugesprochen wird.

3. Muß daher auf die Sache selbst eingetreten werden, so fehlt es angesichts der Aktenlage dem Bundesgericht an dem nötigen Material, um seinerseits sofort auf die Entschädigungsfrage einzutreten und dieselbe zu entscheiden. In dieser Beziehung mag darauf verwiesen werden, daß das Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 6. Juni 1890 den Akten nicht beigelegt ist. Es empfiehlt sich daher, den Fall zu neuer materieller Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. Mai 1894 aufgehoben und die Streitfache zu neuer materieller Entscheidung an das genannte Gericht zurückgewiesen wird.

V. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

Siehe Nr. 62

Urteil vom 18. Mai 1894 in Sachen
Landauer & Cie. gegen Knorr.

VI. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

82. Urteil vom 6. April 1894 in Sachen
Farner & Cie. gegen Weiß.

A. Mit Urteil vom 29. Januar 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: „Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.“

Das erstinstanzliche Urteil lautete: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes erklärte der klägerische Vertreter die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag, daß dasselbe aufgehoben und Beklagter gemäß dem Rechtsbegehren der Kläger verurteilt werde.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Vertreter seinen schriftlich gestellten Antrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung des Rekurses und Bestätigung des kantonalgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im August 1893 erhob die Klägerin gegen den Beklagten beim Civilgericht Baselstadt Klage auf Bezahlung einer Entschädigung von 10,000 Fr., eventuell eines durch richterliches Ermessen festzusetzenden Betrages, gestützt auf folgendes tatsächliches Vorgehen: Die klägerische Firma betreibt in Langenthal einen Exporthandel in Emmenthalerkäse. Im Frühjahr 1893, kurz nachdem Beklagter in Langenthal gewesen sei, habe sie beobachtet, daß der